

vision

März 2024

- Ehe- und Erbvertrag bzw. Testament
 - DispositionsmöglichkeitenVor- und Nachteile
 - - Formvorschriften

EINLEITUNG

Wird seitens Erblasser nichts bestimmt, regelt das Gesetz, d.h. das Zivilgesetzbuch (ZGB), wer wieviel erbt. Das macht durchaus Sinn, denn nicht alle Menschen wollen eine letztwillige Verfügung erstellen bzw. wissen auch nicht, wie dies geht.

Der nachfolgende Beitrag zeigt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wesentliche Elemente der Dispositionsmöglichkeiten von Erblassern auf, wobei im Speziellen auf Ehe- und Erbvertrag bzw. Testament eingegangen wird.

INHALTSÜBERSICHT

- Gesetzliche Regelung
- 2. Ehe- und Erbvertrag bzw. Testament
- 3. Formvorschriften
- 4. Fazit

1. GESETZLICHE REGELUNG

Zuerst wird die güterrechtliche und alsdann die erbrechtliche Situation dargestellt.

1.1. GÜTERRECHT

Geht es um Verheiratete kommt es darauf an, unter welchem Güterstand die Ehegatten leben.

Gemäss Art. 181 ZGB und Art. 196 ff. ZGB unterstehen die Ehegatten den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist. Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten.

Gesetzliche geregelte Eheverträge können sein

- Güterstand der Gütergemeinschaft gemäss Art. 221 ff. ZGB, wonach dieser das Gesamtgut und das Eigengut jedes Ehegatten umfasst;
- Gütertrennung gemäss Art. 247 ff. ZGB, wonach jeder Ehegatte innerhalb der gesetzlichen Schranken sein Vermögen verwaltet und nutzt und darüber verfügt.

Bei der Auflösung des häufigsten Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung – Art. 196 ff. ZGB – erhalten die Ehegatten ihr Eigengut und je die Hälfte des Vorschlags.

Bei der Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes, steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu, ausser es wäre durch Ehevertrag eine andere Teilung vereinbart worden.

Die Auflösung der Gütertrennung ist insofern einfach, als jeder Ehegatte sein Vermögen erhält. Eine Partizipation der Ehegatten gibt es nicht.

1.2. ERBRECHT

Das Erbrecht bestimmt in den Art. 457 ff. ZGB, welcher Erbe wieviel erhält.

Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Hinterlässt die Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Vater und Mutter erben nach Hälften.

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:

- wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
- wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
- wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

2. EHE- UND ERBVERTRAG BZW. TESTAMENT

Auch hier wird zuerst die güterrechtliche und alsdann die erbrechtliche Sicht dargestellt.

2.1. GÜTERRECHT

Beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung steht grundsätzlich jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Vorschlages an der Errungenschaft des andern zu.

Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. Dies kann so weit gehen, dass die Ehegatten sich gegenseitig die gesamte Errungenschaft zuweisen. Damit würden die anderen Erben nur noch am Eigengut des verstorbenen Ehegatten partizipieren.

Damit der überlebende Ehegatte seine bisherige Lebensweise beibehalten kann, wird ihm auf sein Verlangen oder durch Ehevertrag am Haus oder an der Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben und die dem verstorbenen Ehegatten gehört hat, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht auf Anrechnung zugeteilt; vorbehalten bleibt eine andere ehevertragliche Regelung.

Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auf Verlangen des überlebenden Ehegatten oder der anderen gesetzlichen Erben des Verstorbenen statt der Nutzniessung oder des Wohnrechts das Eigentum am Haus oder an der Wohnung eingeräumt werden.

2.2. ERBRECHT

Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Der Erblasser kann in den Schranken der Verfügungsfreiheit über sein Vermögen mit letztwilliger Verfügung, d.h. mit Testament oder mit Erbvertrag ganz oder teilweise verfügen. Der Teil, über den er nicht verfügt hat, fällt an die gesetzlichen Erben.

Das Testament ist eine einseitige letztwillige Verfügung ohne Mitwirkung der Erben. Der Erbvertrag ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und einzelnen, mehreren oder allen Erben.

Auflösen oder ändern lässt sich ein Erbvertrag nur, wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind. Eine einseitige Auflösung ist nur in Ausnahmefällen möglich, bspw. wenn ein Grund für eine Enterbung besteht. Ein Erblasser kann indessen sein Testament jederzeit und ohne Einverständnis der Erben oder Vermächtnisnehmer ändern oder annullieren.

Mit einem Testament kann die gesetzliche Erbfolge im Rahmen der Pflichtteile angepasst werden. Hinsichtlich Pflichtteile s. oben 1.2. Erbrecht. Wichtig ist ein Testament insbesondere für Unverheiratete, indem sie nicht zu den gesetzlichen Erben zählen und ohne entsprechende Verfügung leer ausgehen würden.

Mit dem neuen Erbrecht ist seit 1. Januar 2023 die freie Quote gestiegen, sodass der Lebenspartner stärker begünstigt werden kann, indem ihm im Testament die Hälfte des Nachlassvermögens zugewiesen werden könnte. Gibt es keine eigenen Kinder, könnte sogar das ganze Vermögen frei vererbt, bspw. dem Lebenspartner zugewiesen werden.

3. FORMVORSCHRIFTEN

Auch hier folgen die Ausführungen wieder die Unterteilung in Güterrecht und Erbrecht.

3.1. GÜTERRECHT

Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden. Wer einen Ehevertrag schliessen will, muss urteilsfähig sein.

Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

3.2. ERBRECHT

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung, d.h. ein Testament entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigenhändig oder durch mündliche Erklärung errichten.

Der Erbvertrag bedarf hingegen zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung. Die Vertragschliessenden haben gleichzeitig dem Beamten ihren Willen zu erklären und die Urkunde vor ihm und den zwei Zeugen zu unterschreiben.

4. FAZIT

Ehe- und Erbverträge bzw. Testamente sind ausserordentlich komplexe Instrumente. Ihre daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vielschichtig und weitläufig.

Der vorliegende Beitrag hat lediglich einige dieser Aspekte von Ehe- und Erbverträgen bzw. Testamenten beleuchtet und erörtert. Es ist unerlässlich weitere, im konkreten Fall relevante Gesichtspunkte zu beachten.

Autoren des vorliegenden Beitrags sind:

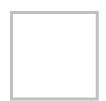
Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur., Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte Zugelassener Revisionsexperte RAB Tel. +41 62 836 20 00, +41 44 213 20 10 M +41 79 406 99 22, giorgio.meier@itera.ch

Tina Nacheva Sachbearbeiterin Treuhand edupool.ch Sachbearbeiterin Rechnungswesen edupool.ch Tel. +41 62 836 20 00, +41 44 213 20 10 tina.nacheva@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4 5001 Aarau Telefon 062 836 20 00 Telefax 062 836 20 01

ITERA Zug

Gotthardstrasse 18 6300 Zug Telefon 041 726 05 25 Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich

Schindlersteig 5 8006 Zürich Telefon 044 213 20 10 Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch www.itera.ch

Dienstleistungen ITERA-Gruppe:

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schatzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen